

Erläuterungen:

Menschen, die Hilfe und Pflege benötigen, haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen und dürfen in ihrer besonderen Lebenssituation in keiner Weise benachteiligt werden. Da sie sich häufig nicht selbst vertreten können, tragen Staat und Gesellschaft eine besondere Verantwortung für den Schutz der hilfe- und pflegebedürftigen Menschen.

Zum 10.12.2008 trat in Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechtes und zur Änderung von Landesrecht – Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz –WTG) – in Kraft und hat damit das bisher geltende Bundesheimgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen abgelöst. Die Zuständigkeiten der zivilrechtlichen Vorschriften aus dem Bundesheimgesetz werden weiterhin durch bundesgesetzliche Regelungen wie das Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG) bestimmt.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des WTG liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten und wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Als staatliche Verbraucherschutzinstanz hat die Heimaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises die Aufgabe, den uneingeschränkten Anspruch auf Respektierung der Würde und Einzigartigkeit jeder Bewohnerin und jedes Bewohners eines Heimes sicherzustellen.

Das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) bildet zusammen mit der Durchführungsverordnung zum WTG (DVO WTG) die Handlungsgrundlage für die Tätigkeit der Heimaufsicht.

Wie schon nach dem früheren Bundesheimgesetz ist auch nach Landesrecht (§ 16 Abs. 3 WTG) alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht zu erstellen. Der nunmehr fünfte Tätigkeitsbericht gibt erneut allgemeine Informationen zur Aufgabe der Heimaufsicht und den Beratungs- und Prüfungsschwerpunkten. Er beschreibt die anlässlich der Beratungen und Überwachungen festgestellten Qualitätsmängel in der Betreuung und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen sowie die von der Heimaufsicht getroffenen Maßnahmen. Darüber hinaus verdeutlicht er die Arbeitsinhalte und Wirkungsweise heimgesetzlichen Handelns und ist damit als Informationsquelle für die Bürgerinnen und Bürger von besonderer Bedeutung.

Trotz ordnungsrechtlicher Grundlage der heimrechtlichen Tätigkeit legt die Heimaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises besonderen Wert auf eine kooperative Wahrnehmung ihrer Aufgaben, d.h. im Vordergrund stehen Information und Beratung der Heimträger sowie eine partnerschaftliche Lösungsfindung. Erst wenn auf diesem Wege keine Ergebnisse im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner erzielt werden können, werden Anordnungen erlassen.

Auch im Berichtszeitraum 2011/2012 ist es der Heimaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises trotz organisatorischer Veränderungen und Einschnitten in der Beratungsqualität nicht gelungen, die gesetzlich vorgesehene jährliche Regelprüfung durchzuführen. Ursächlich hierfür sind Rahmenprüfkatalogaufwändige Prüfungen und Personalausfälle. Es wurden insgesamt 90 wiederkehrende Prüfungen und 43 anlassbezogene Prüfungen durchgeführt. Damit ist bei den Beschwerdeprüfungen im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum ein erneuter Rückgang der Beschwerden zu verzeichnen. Allerdings haben sich die Beschwerden zum Personal im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum mit 45% des Gesamtbeschwerdeaufkommens mehr als verdoppelt. Hier sind auch für den Rhein-Sieg-Kreis die Auswirkungen der Personalknappheit in der Pflege zu spüren, was insbesondere durch über längere Zeit nicht nachbesetzbare Stellen und dadurch bedingten vermehrten Einsatz von Leiharbeitskräften deutlich wird.

Für das Jahr 2014 ist eine Novellierung des WTG angekündigt, die auch eine Zunahme der Überwachungsaufgaben insbesondere bei ambulanten Wohngemeinschaften, ambulanten Diensten, Servicewohnangeboten und nicht zuletzt die Wiederaufnahme der Prüfung von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen vorsieht. Die sich durch das WTG und dessen anstehender Novellierung ergebenden Überwachungsaufgaben werden zukünftig nicht ohne zusätzliche personelle Ressourcen zu bewältigen sein.

Ein Exemplar des Tätigkeitsberichtes der Heimaufsicht wird allen Ausschussmitgliedern anlässlich der Sitzung zur Verfügung gestellt. Der Bericht steht im Kreitagsinfosystem mit den allgemeinen Sitzungsunterlagen zur Verfügung.

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 26.06.2013.